

Ida Westphal • Petra Sußner

Substanzielle Gleichheit im Klimaschutz durch Recht?

Verlag Barbara Budrich

Opladen • Berlin • Toronto 2025

Der Aufsatz *Substanzielle Gleichheit im Klimaschutz durch Recht?* von Ida Westphal und Petra Sußner steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution - Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.) (2025): *Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743101.08>).

ISBN 978-3-8474-3101-5

DOI 10.3224/84743101.08

Substanzielle Gleichheit im Klimaschutz durch Recht?

Geschlecht in Klimaschutzregulierung und Klimaklagen

Ida Westphal und Petra Sußner

Zusammenfassung: Die Klimakrise fordert Recht heraus. Insbesondere Forderungen nach Klimagerechtigkeit stellen die Frage, wie sich vor allem im globalen Maßstab ungleich verteilte Betroffenheit und Bewältigungsressourcen rechtlich fassen lassen. Geschlecht wird dabei zunehmend zum Thema, was der Beitrag anhand der Klimaschutzregulierung in Deutschland und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall der KlimaSeniorinnen zeigt. Anhand dieser Beispiele wird ausgearbeitet, was substanzielle Gleichheit angesichts der Klimakrise bedeutet. Hierfür werden drei Elemente vorgeschlagen: Aufbauend auf ein anspruchsvolles, intersektionales Verständnis von Geschlecht, ist Klimaschutz als Gleichheitsfrage für das Recht zu formulieren und dies theoretisch in eine Kritik der Hierarchie, wie sie sich in der Klimakrise zeigt, einzubetten.

Schlüsselbegriffe: Klimaschutzrecht, Intersektionalität, substanzielle Gleichheit, Klimaklage, gesellschaftliche Naturverhältnisse, Klimagerechtigkeit, Umweltgerechtigkeit

1 Geschlecht und Klima

Die Klimakrise fordert Recht heraus (Fisher/Scotford/Barritt 2017; für internationales Umweltrecht Carlarne 2014). Forderungen nach Klimagerechtigkeit stellen die Frage, wie sich vor allem im globalen Maßstab ungleich verteilte Betroffenheit und Bewältigungsressourcen rechtlich fassen lassen. Über zunehmende Mobilisierung von Menschenrechten übersetzt sich die Frage in so genannte Klimaklagen (Peel/Osofsky 2018; Übersicht etwa bei UNEP 2023). Gerechtigkeitsforderungen in Bezug auf Umweltfragen sind allerdings aus rechtlicher Sicht nichts Neues. Sie wurden insbesondere mit dem Ziel der Umweltgerechtigkeit, unter anderem aus dem US-Kontext stammend, erstritten (Cole/Foster 2000) und dogmatisch verarbeitet (Gerrard/Foster 2009). Jüngst nimmt das Konzept der Umweltgerechtigkeit auch im deutschsprachigen Kontext Fahrt auf (Ituen/Tatu Hey 2021), auch wenn es bisher nur wenige juristische Arbeiten gibt, die es explizit zum Thema machen (s. aber Hermann et al. 2015; Kloepfer 2006).

Im Umweltrecht ist Geschlecht¹, insbesondere in seinen intersektionalen Verschränkungen mit anderen Kategorien sozialer Strukturierung und daraus resultierender Ungleichheit, eine wichtige, aber erst aufkommende Kategorie der Analyse (Westphal 2023; Carlarne 2023). Ausgangspunkt sind aktivistische Forderungen wie „No climate justice without gender justice“, die Geschlecht seit geraumer Zeit auch in Foren internationaler Klimagovernance tragen (Flavell 2023). Dort findet Geschlecht zunehmend Berücksichtigung, etwa in dem Pariser Klimaschutzabkommen von Dezember 2015 (FCCC/CP/2015/10/Add.1). Dies hat Folgen für die nationale Klimaschutzregulierung, die hier für Deutschland dargestellt wird (2). Geschlecht ist darüber hinaus auch als Anspruchsgrundlage Ausgangspunkt von Klimaklagen in der Schweiz, Pakistan und Chile (UNEP 2023: 40) und hat im Fall der schweizerischen *KlimaSeniorinnen* mit der ersten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Klimafragen weltweit Aufmerksamkeit erfahren (3).

Die Verbindung zwischen Klima, Geschlecht und Recht ist also in Bewegung. Im sonst eher geschlechtsneutral gefassten und verstandenen Umwelt- und Klimaschutzrecht wird Geschlecht besprechbar und zunehmend explizit verhandelt (zum Konzept des Verhandeln in Gerichtsverfahren Sußner/Baer 2021). Forderungen nach Klimagerechtigkeit lassen sich dabei – im Einklang mit den kritischen Reformulierungen des Gleichheitsrechts aus feministischer und anti-rassistischer Sicht (exemplarisch jüngst MacKinnon/Crenshaw 2019) – als Forderungen nach substanzieller Gleichheit im und durch Recht verstehen. Substanzielle Gleichheit bedeutet die Einbeziehung der tatsächlichen Lebenswirklichkeit und darüber die Berücksichtigung von Hierarchisierungen in historisch gewachsenen gesellschaftlichen Verhältnissen; dieses Konzept geht daher über ein formales Gleichheitsverständnis hinaus (MacKinnon 2011: 11f.; Gleichheit als Hierarchisierungsverbot bei Baer 1996, als Dominierungsverbot bei Sacksofsky 1996; zusammenfassend Mangold/Payandeh 2022: 8f., 12ff.). Entscheidend ist hier: Wie verhält sich diese substanzielle Gleichheit zur Klimakrise? Dies zeigt der Beitrag ausgehend von den Beispielen der deutschen Klimaschutzregulierung und dem Fall der *KlimaSeniorinnen*. So lassen sich inhaltliche, konzeptuelle und theoretische Elemente eines Rechts substanzieller Gleichheit im Klimaschutz skizzieren (4).

1 Wenn wir von „Geschlecht“ sprechen, dann meinen wir das sozial hergestellte Geschlecht und die daraus folgenden Geschlechterverhältnisse und nicht die biologische Dimension. Wir verwenden daher „Geschlecht“, wo viele englisch von „gender“ sprechen würden, in Anbetracht der im Englischen üblichen Unterscheidung zwischen dem biologischen „sex“ und sozialen „gender“.

2 Geschlecht in der Klimaschutzregulierung in Deutschland

Während Geschlecht in der internationalen Klimagovernance ausgehend von normativen Leitlinien wie beispielsweise der Präambel des Paris-Abkommens oder dem Nachhaltigkeitsziel Nr. 5 zur Geschlechtergleichstellung (Sustainable Development Goal – SDG – 5, A/RES/70/1) mittlerweile präsent ist, findet es in der nationalen Klimaschutzregulierung nur stellenweise Erwähnung (2.1). Daran wird deutlich, dass es der Klimaschutzregulierung bisher an einem klaren Verständnis von substantzieller Gleichheit in Klimaschutzfragen fehlt (2.2).

2.1 Klimaschutzregulierung: Klimaziele und Klimaanpassung

Das Klima wird geregelt – in einer Vielzahl von Regeln und Beziehungen, also in einer rechtspluralistischen Praxis der Regulierung (Baer 2023: 93–97). Umwelt- und Klimaschutz ist im Recht ein Querschnittsthema (Schlacke 2021: 488), durchzieht also eine Vielzahl von Rechtsgebieten. Den Rahmen für den Klimaschutz setzen Regelwerke, in denen Akteur*innen verpflichtet werden, Treibhausgase entsprechend der gesetzten Klimaziele zu reduzieren und so vor den Folgen des Klimawandels zu schützen (Beckmann 2023: Rn. 11). In Deutschland sind dies auf Bundesebene² das Klimaschutzgesetz (KSG) von 2019 und das Klimaanpassungsgesetz von 2023. In beiden ist Geschlecht an unterschiedlichen Stellen Thema.

Im Klimaschutzgesetz wird die Geschlechtergleichstellung explizit im Zusammenhang mit der Besetzung des „Expertenrats für Klimafragen“ behandelt. In diesem Rat, der insbesondere die Emissionsdaten bewertet, soll unter den fünf Sachverständigen die „gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern“ sichergestellt werden (§ 11 Absatz 1 Satz 4 KSG). Die ausdrückliche Erwähnung von Geschlecht ist im Umweltrecht eher ungewöhnlich, kann aber durch den weiteren Gleichstellungskontext erklärt werden: Als 1994 der Förderauftrag der Gleichstellung der Geschlechter in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes verankert wurde, wurden auch Bundesgesetze³ zur Umsetzung verabschiedet, wie unter anderem das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremG) von 2015. Demnach ist Gleichstellung in Gremien, die der Bund zu besetzen hat, zu verwirklichen, um dem Förderauftrag zu entsprechen (BT-Drs. 12/5468: 19–20). Ist Geschlecht im Klimaschutzrecht also vor allem eine Frage der Präsenz, hier der Gremienbesetzung? Ein Blick in die Gesetzgebungsdokumente des Klimaschutzgesetzes zeigt, dass weitere Geschlechteraspekte bei der Arbeit am Gesetzesentwurf keine Rolle gespielt haben oder zumindest nicht dokumentiert wurden: Die Begründung geht – wie meist formelhaft – davon aus, dass weitere

² Daneben gibt es auch Regelungen auf Landesebene, die hier außer Betracht bleiben.

³ In einigen Bundesländern waren bereits zuvor Gleichstellungsgesetze verabschiedet worden.

„[g]leichstellungspolitische Auswirkungen [...] durch [das KSG] nicht zu erwarten [sind]“ (BT-Drs. 19/14337: 22). Wie eine Anfrage bei dem zuständigen Ministerium ergab, haben sich bei der Erarbeitung des Klimaschutzgesetzes im Rahmen der gleichstellungspolitischen Gesetzesfolgenabschätzung (dazu Baer/Lewalter 2007) „gleichstellungspolitisch relevante Problemkreise bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs im Jahr 2019 nicht offenbart“, sodass auch „keine entsprechenden Dokumente“ existieren.⁴ Diese Folgenabschätzung ist Teil des weiterhin zwar formal verankerten, aber politisch und praktisch kaum sichtbaren Gender Mainstreaming. Es verpflichtet dazu, Gleichstellung als „durchgängiges Leitprinzip [...] bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen“ zu fördern (§ 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien). Neben der institutionellen Absicherung der Gleichstellung, wie etwa in Gremien, dient diese seit dem Jahr 2000 existierende Verfahrensvorgabe zur substantiellen Prüfung von Gleichstellungsaspekten. Es gibt praktische Empfehlungen zu ihrer Umsetzung (BMFSJ o. J.), denen zufolge nicht nur formelhaft, sondern ausführlich über die angestellten Erwägungen zur gleichstellungspolitischen Wirkung einer Maßnahme berichtet werden soll (ebd.: 8). Dieses Ziel einer vertieften Prüfung der Gleichheitsaspekte eines Vorhabens wird jedoch in der Praxis offenkundig verfehlt.

Im Klimaanpassungsgesetz, das die negativen Auswirkungen des Klimawandels vermeiden oder begrenzen soll, findet sich im Vergleich zum Klimaschutzgesetz die umgekehrte Situation: Während der Gesetzestext Geschlecht nicht ausdrücklich erwähnt, wird in der Begründung des Entwurfs zur gleichstellungspolitischen Folgenabschätzung des Gesetzes mehr ausgeführt. So wird zunächst allgemein hervorgehoben, dass das Gesetz das SDG 5 zur Geschlechtergleichstellung miterfüllt (BT-Drs. 20/8764: 17). Weiter heißt es, „dass der Klimawandel Frauen und Männer unterschiedlich betrifft. Insofern sollten gleichstellungspolitische Auswirkungen bei der Erstellung von Klimaanpassungsstrategien berücksichtigt werden“ (ebd.: 22). Es fällt auf, dass die ausgesprochene Empfehlung sehr zurückhaltend formuliert ist („sollten“). Offen bleibt, wie diese Vorgabe umgesetzt werden soll: Wie genau, also beispielsweise über welche Dimensionen sollen Geschlecht und Gleichstellung berücksichtigt werden, wenn Behörden Anpassungsstrategien und -konzepte zum Umgang mit dem Klimawandel erstellen?

Sowohl was den Gesetzgebungsprozess als auch was den Gesetzestext angeht, fällt die Prüfung von Geschlechteraspekten insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Klimagovernance beim Klimaschutzgesetz und beim Klimaanpassungsgesetz dürftig aus. Neben dem SDG 5 nennt auch das Paris-Abkommen die Geschlechtergleichheit in der Präambel. Beide setzen normative Leitlinien für Klimapolitik. Im System der UN-Klimarahmenkonvention, dem

4 So lautete die Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf unsere Informationsanfrage im Juli 2023.

völkerrechtlichen Rahmen für den Klimaschutz, wurden Klima und Geschlecht zunächst institutionell über die *Women and Gender Constituency* (WGC), einem Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen mit offiziellem Beobachterstatus, zusammengedacht. Ihre Arbeit ist durch immer mehr genderbezogene Entscheidungen auf Ebene der UN-Klimarahmenkonvention nach der Gründung der WGC bis hin zum Gender Action Plan im Jahr 2019 (Decision 3/CP.25) sichtbar (ausführlich Flavell 2023). Aspekte der Geschlechtergleichstellung müssen demnach in die klimaschutzbezogenen Selbstverpflichtungen der Staaten (Nationally Determined Contribution – NDC) aufgenommen werden. Industrialisierte Staaten auch in der EU sind dabei jedoch auch im internationalen Vergleich zögerlich (IUCN 2021: 48f.); das NDC der EU nennt lediglich Dokumente der Gleichstellungspolitik als wichtigen Regulierungskontext für das EU-Klimaziel (Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission 2020: 12). Auch aus menschenrechtlicher Perspektive wird angemahnt, dass Geschlecht eine Rolle bei der ungleichen Verteilung von Umweltlasten spielt, mit Folgen für staatliches Handeln (Chinkin/Yoshida 2020).

2.2 Substantielle Gleichheit: „Add women and stir“?

Es hätte also genügend ‚Futter‘ für eine ausführliche Prüfung der Geschlechteraspekte im deutschen Recht gegeben. Dass dennoch weitere Ausführungen zur Gleichstellung fehlen, sagt etwas über den schwachen Stand oder sogar das Ende der Umsetzung von Gender Mainstreaming (m.w.N. Spitzner et al. 2020: 75f.) und darüber, dass es an Vorstellungen der Bedeutung von Geschlecht und substantieller Gleichheit im Klimaschutz fehlt. Gender Mainstreaming ist gerade die Aufforderung, sich mit solchen Leerstellen zu befassen. Das ist nicht geschehen. Die Berücksichtigung von Geschlecht ist in den oben beschriebenen zwei Beispielen zwar in Umsetzung der bestehenden Gleichstellungsinstrumente erfolgt, wirkt inhaltlich jedoch formal und eher zufällig als systematisch. Weitere Beispiele bestärken diesen Eindruck. So wird etwa im unverbindlichen Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung Geschlecht punktuell als übergreifendes Thema bei der Frage der Beteiligung an Klimapolitik genannt, weil sich die Zugänglichkeit und Bereitschaft von Individuen, sich mit Klimaschutzfragen zu beschäftigen und eigenes Verhalten zu verändern, je nach Geschlecht unterscheidet (Bundesregierung 2019: 164f.).⁵ Ein ähnlicher Umgang in Form einer nur punktuellen Erwähnung findet sich auf EU-Ebene im „Europäischen Klimagesetz“: Die EU-Kommission fördert die Verbreitung von „Informationen über den Klimawandel und seine sozialen und geschlechtsspezifischen Aspekte“⁶

5 Im Nachfolgedokument des Klimaschutzprogramms 2023 ist hiervon keine Rede mehr (Bundesregierung 2023).

6 S. Art. 9 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1119.

(weiterführend Allwood 2021). Im Kontrast zur dargestellten nationalen Klimapolitik verbinden die feministischen Leitlinien zur Außenpolitik und die internationale Klimafinanzierung durch Deutschland Geschlecht und Klimaaußenpolitik prominent (Auswärtiges Amt 2023: 46–49; Bundesregierung 2022). In die Gesetzgebung fließt dies jedoch nicht ein.

Zeigt sich in der Regelung im Klimaschutzgesetz zum Expertenrat noch ein Gleichheitsverständnis, das auf formelle Repräsentation setzt, wird Geschlecht darüber hinausgehend bestenfalls *irgendwie* mitgedacht: als normativer Rahmen (SDGs), der abstrakt miterfüllt wird, über Betroffenheit als zusätzliche Begründung eines Regelungsbedürfnisses oder als Gelingensvoraussetzung für Klimapolitik, wenn im Klimaschutzprogramm Geschlecht als Frage der Zugänglichkeit von Individuen für Klimapolitik genannt wird. Vergeschlechtlichte Lebensrealitäten werden damit lediglich als Betroffenheit oder als Einstellung zur Klimapolitik erfasst. Dabei werden die geschlechtsspezifischen Unterschiede allerdings häufig als gegeben hingenommen; sie werden nicht kontextualisiert und schlimmstenfalls sogar einer binär gedachten Geschlechterordnung folgend naturalisiert (Hofmeister/Katz/Mölders 2013b: 50–52). Das heißt, es wird suggeriert, dass etwa eine bestimmte Einstellung zur Klimapolitik ‚natürlicherweise‘ mit dem Geschlecht zu tun hat, obwohl die Zusammenhänge viel komplexer sind. Diese Darstellungsweise ignoriert, dass Unterschiede etwa in der Einstellung gegenüber Klimapolitik nicht auf vermeintlich natürliche Differenzen zwischen den Geschlechtern, sondern auf vergeschlechtlichte Strukturen und beispielsweise auch Rollenbilder zurückgehen, die vergeschlechtlichte Lebensrealitäten schaffen. Das genaue Beschreiben dieser Wirkmechanismen wäre eine mögliche Kontextualisierung, die einer Naturalisierung entgegenwirken würde. Angesichts der Tatsache, dass die Bedeutung von Geschlecht im Zusammenhang mit Klimawandel und Klimapolitik generell eher ignoriert und bisweilen sogar geleugnet wird (mit einem Beispiel Freer 2020: 49f.), ist die Thematisierung geschlechtsspezifischer Unterschiede als solche zwar durchaus positiv zu bewerten. Für einen substanziellen Beitrag zur Gleichstellung genügt sie jedoch nicht. Klima-bezogene geschlechtsspezifische Unterschiede können nur der Ausgangspunkt für ein aussagekräftiges Verständnis substanzieller Gleichheit in Fragen des Klimaschutzes sein. Lediglich ein Mitdenken von Geschlecht ohne einen transformativen Ansatz vermag noch keinen substanziellen Beitrag zur Gleichstellung zu leisten (für Klimaanpassung etwa IPCC 2022: 2704).

Dabei ist die Ausgangsposition für die Berücksichtigung von Geschlechteraspekten im Klimaschutzrecht insofern gut, als mit dem Gender Mainstreaming ein geeignetes und erprobtes Instrumentarium zur Verfügung steht. Eine konsequente Anwendung des Gender Mainstreamings würde es auch erfordern, auf Expertise für die substanziell systematische Berücksichtigung von Geschlecht zurückzugreifen. Entsprechendes Fachwissen gibt es in der Politikberatung; Genderforschende oder auch langjährig im Feld tätige Gleichstellungsbeauftragte bringen ihre Kompetenzen beispielsweise im Rahmen von Stellungnahmen ein (Sach-

verständigenkommission 2023; mit dem Beispiel des Klimaschutzgesetzes und Klimaschutzplanes NRW Freer 2020: 49f.; mit einer Empfehlung zum Klimaschutzgesetz Spitzner et al. 2020: 23, 172f.). Mithilfe dieses Wissens kann auch die rechtliche Bedeutung substanzieller Gleichstellung im Klimaschutz ausgelotet werden. Allein: Der politische Wille für die Berücksichtigung von Geschlecht in der Klimapolitik und/oder das Bewusstsein über dessen Bedeutung scheinen zu fehlen.

3 Geschlecht in der Mobilisierung von Recht für das Klima: Der Fall der KlimaSeniorinnen

Mit dem Urteil im Fall „KlimaSeniorinnen and Others v. Switzerland“⁷ hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 9. April 2024 erstmals eine Klimaentscheidung getroffen. Wie sich zeigen lässt, stellt das Verfahren eine eher typische Klimaklage dar, allerdings mit der Besonderheit des Bezugs zur Gleichstellung (3.1), was Grundfragen der feministischen Rechtswissenschaft berührt (3.2).

3.1 Das Verfahren der KlimaSeniorinnen

Der EGMR entschied, dass die Schweiz – insbesondere mangels konkreter Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen – die vom Verein KlimaSeniorinnen geltend gemachten Rechte aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Geschützt ist danach das Recht auf Privat- und Familienleben, hier mit Blick auf Leben und Gesundheit. Außerdem entschied der Gerichtshof, das Recht des Vereins auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 EMRK sei verletzt, weil die Schweiz das Vorbringen der KlimaSeniorinnen über die nationalen Instanzen hinweg nicht zum inhaltlichen Verfahren zugelassen hatte. Das Verfahren war auf formale Fragen beschränkt.

Die KlimaSeniorinnen starteten ihr Verfahren im Jahr 2016 in der Schweiz. Dem Verein zufolge unterschritten die Klimaziele der Schweiz und deren Umsetzung den menschenrechtlichen Anspruch der KlimaSeniorinnen auf Schutz vor den Folgen des Klimawandels. Sie seien insbesondere vor Hitzewellen unzureichend geschützt, von denen sie als ältere Frauen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung überproportional betroffen seien (KlimaSeniorinnen 2020: 4). Dabei bezogen sie sich auf medizinische Statistiken, wonach Hitzewellen sie im Ver-

⁷ Die Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde vom Verein KlimaSeniorinnen und einzelnen Mitglieder des Vereins geführt. Der Eigenbezeichnung der KlimaSeniorinnen als Klagekollektiv (Hahn 2019) folgend, arbeitet der Beitrag mit der Kurzbezeichnung „KlimaSeniorinnen v. Switzerland“.

hältnis zur Gesamtbevölkerung früher und härter trafen. Der erste Teil des Arguments ist eine typisch menschenrechtsbasierte „Klimaklage“ (zum „rights’ turn“ vgl. Peel/Osofsky 2018): Es geht um die Verletzung von Menschenrechten auf Leben und Gesundheit durch unzureichende klimaschutzrechtliche Ziele und Maßnahmen. Neu ist der zweite Teil des Arguments, der das Klimaschutzgebot mit einem Anspruch auf substantielle Gleichheit verknüpft: Maßnahmen zur Abmilderung des Klimawandels sollen faktisch ungleiche Betroffenheit berücksichtigen. Dieses substantielle Gleichheitsargument verfolgt hier juristisch zwei Ziele: erstens die formelle Zulassung zum Verfahren und zweitens die materielle Anerkennung einer Verletzung der menschenrechtlich geschützten Ansprüche auf Leben und Gesundheit.

Für die Zulassung zum Verfahren bedarf es formell sowohl national⁸ als auch vor dem EGMR (Artikel 34 EMRK) eine spezifisch-individuelle Betroffenheit. Diese Anforderung versteht sich in Abgrenzung zu einem jeder Person – ungeachtet einer spezifischen Betroffenheit – zustehenden sogenannten Popularklage-recht. Die KlimaSeniorinnen begründen ihre Betroffenheit gender- und altersspezifisch, also intersektional (Sußner 2023). Eine solch dominante Stellung einer Zulässigkeitsfrage kennzeichnet als neuartig wahrgenommene „Klimaklagen“ (Orellana 2020; aus praktischer Perspektive Sußner/Westphal/Pentz 2022).

In materieller Hinsicht, also zu der Frage, ob ein menschenrechtlicher Anspruch auf Klimaschutz verletzt sei, zielten die KlimaSeniorinnen auf die Vulnerabilitäts-Judikatur des EGMR (weiterführend Heri 2021). Dieser Rechtsprechung zufolge löst tatsächliche Vulnerabilität spezifische Pflichten der Vertragsstaaten aus (Peroni/Timmer 2013). Danach können auch Schutzpflichten vor umwelt- und klimaspezifischen Gefahren für Leben und Gesundheit, wie etwa nach Artikel 2 und 8 EMRK, in Ausmaß und Gehalt variieren: je vulnerabler die Personen, desto intensiver die Pflicht. Juristisch ließe sich das auch so formulieren, dass die Rechte aus Artikel 2 und Artikel 8 EMRK um das Recht auf Gleichbehandlung aus Artikel 14 EMRK angereichert oder „in Verbindung mit“ diesem Recht angewandt werden.

Das Verfahren der KlimaSeniorinnen begegnete den üblichen Hürden für strategische Klageverfahren. So werden in der rechtssoziologischen Mobilisierungsforschung hohe Hürden identifiziert, die von Einzelpersonen aufgrund der Vereinzelung durch die dominante Individualrechtslogik (Hahn 2024; Loick 2017) nur schwer zu überwinden sind (Baer 2023: 244–247; für Antidiskriminierungsrecht Mazukatow 2023). Insofern ist es nicht weiter erstaunlich, dass die KlimaSeniorinnen diesen strategischen Prozess (Fuchs 2019; Hahn 2019) als Klagekollektiv (allgemein Hahn 2024) angestrengt haben. Doch ist es gerade dieser Kollektivitätsaspekt, der letztlich auch dazu geführt hat, dass diese Entscheidung als „bahnbrechendes Urteil für das Klimarecht“ (so die ehemalige Richterin am

8 In dem Fall der KlimaSeniorinnen Art. 25 Verwaltungsverfahrensgesetz der Schweiz.

EGMR Helen Keller im Interview mit Vonplon/Gerny 2024; dazu auch Letwin 2024) gilt. Der Gerichtshof entschied, dass zwar den einzelnen Beschwerdeführerinnen mangels ausreichender Betroffenheit kein Opferstatus zukomme (EGMR, KlimaSeniorinnen Schweiz v. Switzerland, 53600/20: Rn. 535), dem Verein jedoch schon (ebd.: Rn. 502). Auf diese Weise hat der Gerichtshof normativ zugelassen, dass Kollektivität individuelle Mobilisierungsbarrieren überwinden kann.

3.2 Substanzielle Gleichheit: Zugang zum Recht, Stereotype und das Dilemma der Differenz

In Verfahren zu substanzieller Gleichheit wirken die üblichen Hürden für (auch) strategische Klageverfahren besonders drastisch (allgemein Kocher 2013). Davon haben sich die KlimaSeniorinnen nicht abschrecken lassen und – mit einem breiten Unterstützungskreis und viel Medienöffentlichkeit – Erfolg gehabt. Mit ihrer Positionierung als ältere Frauen fordern die KlimaSeniorinnen – insofern vergleichbar etwa mit den „Omas gegen Rechts“ – die gesellschaftliche Verknüpfung und Verallgemeinerung von Weiblichkeit, Lebensalter und Passivität heraus (Keller/Bornemann 2021: 131), die sie an den diskursiven Rand des aktiven (Rechts-)Lebens drängt. Hiergegen sowie gegen die Stereotype über ‚ältere Frauen‘ wehren sie sich aktiv mit den Mitteln des Rechts, das von ihnen allerdings auch fordert, sich für rechtlichen Schutz in eine Opferposition zu begeben.

Der EGMR geht in der Sache nicht auf die spezifische Vulnerabilität der KlimaSeniorinnen ein, denn der Gerichtshof sah ihre Rechte bereits dadurch verletzt, dass die Schweizer Klimaschutzregulierung relevante Lücken aufwies, insbesondere im Hinblick auf quantifizierbare Ziele (EGMR, KlimaSeniorinnen Schweiz v. Switzerland, 53600/20: Rn. 573f.). Insofern enthält die Entscheidung grundlegende Aussagen zu staatlichen Schutzpflichten angesichts der Klimakrise. So bringt weniger die Entscheidung des Gerichts als vielmehr die Argumentation der KlimaSeniorinnen selbst die Frage nach der substanziellen Gleichheit in Klimafragen voran (etwa Sußner 2023). Sie ist mit der Entscheidung auch nicht obsolet geworden. Die Rechtszugänge, die der EGMR nun Kollektiven für die Zukunft eröffnet hat, finden nach wie vor – und explizit (EGMR, KlimaSeniorinnen Schweiz v. Switzerland, 53600/20: Rn. 500f.) – ihre Grenzen in der Anforderung, eine gegenüber der Gesamtbevölkerung spezifische Betroffenheit vorzubringen. Die Popularklage bleibt damit unzulässig. Juristischer Erfolg wird daher auch in Zukunft davon abhängen, tatsächliche Ungleichheit benennen zu können und über eine Vulnerabilitätsqualifikation in Ansprüche auf Zulassung und Anerkennung von Rechtsverletzungen zu übersetzen – allerdings in einem breiteren Prüfschema (ebd.). Damit gehen dann die Probleme einher, die kritische Rechtswissenschaften seit Langem beschäftigen,

wie das feministische Dilemma der Differenz als Problem essentialisierender Kategorien (m.w.N. Baer 2022: 244f.). Im Fall der KlimaSeniorinnen zeigt sich dieses Dilemma an der Verknüpfung von ‚ältere Frau‘ und Opfer. Rechtliche Anerkennung und Ausgleich tatsächlicher Ungleichheit hat also einen Preis: Stereotype von hilfsbedürftigen Frauen werden fortgeschrieben. Das diskursive Durchbrechen der Randposition, die älteren Frauen in der Gesellschaft zugeschrieben wird, ist aus geschlechtertheoretischer Perspektive als ambivalent einzuordnen.

Rechtskämpfe sind – ebenso wie Lebenserfahrungen – allerdings niemals eindimensional. Die KlimaSeniorinnen machen das über ihr Vorbringen zu Alter und Geschlecht deutlich. Dabei können sie auf Erkenntnisse der Gender-Medizin zurückgreifen, auch wenn diese weithin immer noch auf einer binären Geschlechterlogik aufbauen (für die Umweltmedizin Bolte et al. 2018, zu den Entwicklungen etwa Bolte et al. 2021). Dabei wird ein weiteres gleichheitsrechtliches Problem sichtbar, das auch als ‚Creamy Layer‘ bezeichnet wird (Supreme Court of India, *State of Kerala & Anr. v. N.M. Thomas & Ors.* [(1976) 2 SCC 310]). Wird eine identitätsbezogene Kategorie strategisch mobilisiert, geschieht das häufig aus der relativ privilegiertesten Position heraus. In diesem Fall ist das die Position der KlimaSeniorinnen, die in der Lage waren, ein solches ressourcenintensives Verfahren zu stemmen und öffentliche Unterstützung, auch international, zu mobilisieren. Marginalisierte Positionen hingegen bleiben unsichtbar; trans, inter und nichtbinäre Geschlechterpositionen gegenüber dem Klimawandel bleiben im Vorbringen zur Vulnerabilität der KlimaSeniorinnen im Ergebnis unbenannt (für Klimaklagen in Lateinamerika Urzola Gutiérrez 2023). Das gilt es – mit dem Anspruch auf emanzipatorisches Recht (Holzleithner 2008) – für zukünftige Mobilisierungsprojekte im Blick zu behalten.

Zu einem ähnlichen Ergebnis lässt sich aus globaler Perspektive gelangen: Als Schweizer Beschwerdeführende sind die KlimaSeniorinnen – etwa im Vergleich zu den Beschwerdeführerinnen aus Pakistan und Chile (UNEP 2023: 40) privilegiert. Die – juristisch notwendige und erfolgversprechende – Berufung auf Vulnerabilität kann so die Unsichtbarkeit postkolonialer Vulnerabilität gegenüber Folgen der Klimakrise fortschreiben. Auch wenn der Fall der KlimaSeniorinnen den geschlechterpolitischen Blick nach ‚innen‘ richtet – und in diesem Sinn kein nationalstaatliches Othing betreibt (Arora-Jonsson 2018; gestützt durch IUCN 2021: 48f.) –, setzt er ein Verständnis von Vulnerabilität, die im globalen Maßstab auch entlang von Geschlecht weiterhin ungleich verteilt bleibt (Sußner 2023: 76).

4 Substanzielle Gleichheit ‚for future‘

Betrachten wir Gesetzgebung und Gerichtsentscheidung zum Klimaschutz an der Schnittstelle von Geschlecht, zeigt sich: Klimagerechtigkeitsfragen übersetzen sich im Recht unter anderem in Gleichheitsfragen. Diese nehmen ihren Aus-

gangspunkt bei der tatsächlich ungleichen Verteilung von Vulnerabilität. Wie ist dann also substanzielle Gleichheit in der Klimakrise zu verstehen? Für ein zukunftsfestes substanzielles Gleichheitsverständnis ‚for future‘ schlagen wir drei Elemente vor: Zunächst ist Geschlecht auch im Klimaschutz inhaltlich anspruchsvoll zu verstehen, damit sich Ausschlüsse nicht nur verschieben (4.1). Über die Frage nach Geschlecht kann dann Klimaschutz als Gleichheitsfrage für das Recht gefasst werden (4.2). Schließlich sind Überlegungen zur substanziellen Gleichheit theoretisch in eine Kritik der Hierarchie, wie sie sich in der Klimakrise zeigt, einzubetten (4.3).

4.1 Anspruchsvolles Geschlechterverständnis

Erkenntnistheoretisch sind Lebensrealitäten stets Ausgangspunkt feministischer Theorie (wissenschaftstheoretisch etwa Harding 1991), auch in der Rechtswissenschaft (m.w.N. Baer/Elsuni 2021: 296; Gerhard 2007). Daher betont ein substanzielles Gleichheitsverständnis die Realität von Ungleichheit (MacKinnon 2011: 11f., 27; auch MacKinnon/Baer 2019). Insofern birgt die eindimensionale Anrufung der Kategorie ‚Frau‘ in Bezug der Klimakrise nicht nur das Risiko einer Essentialisierung, sondern auch das Risiko, an der Realität vorbeizugehen. Denn zunächst hängt die Betroffenheit durch den Klimawandel, aber auch deren Verursachung (Röhr/Alber/Göldner 2018: 32–34) nicht nur mit dem (biologisch-physiologischen) Geschlecht sowie mit der geschlechtlichen und sexuellen Identität zusammen, sondern ist auch mit weiteren Kategorien sozialer Strukturierung, wie Herkunft oder dem sozio-ökonomischen Status, verstrickt. Geschlecht ist als intersektional verwoben zu begreifen (Djoudi et al. 2016).

Dies entspricht auch dem Stand der Klimawissenschaft, die Geschlecht stets als verwoben mit weiteren Kategorien sozialer Differenzierung begreift (IPCC 2023: 31; IPCC 2022: 2704). Eine gleichstellungsorientierte Klimapolitik, die diese Erkenntnisse nicht beachtet, kann keine substanzielle Gleichheit bewirken, sondern verschiebt Ausschlüsse und verschattet intersektionale Ungleichheiten. Dies zeigt das Beispiel der KlimaSeniorinnen, die riskieren, global unterschiedlich verteilte Privilegien auszublenden, wenn sie sich auf ihr ‚Frausein‘ berufen (Sußner 2023: 76). Zudem entspricht eine eindimensionale Fixierung von Geschlechteraspekten auf die Kategorie ‚Frau‘ nicht der Realität von Menschen, die jenseits der Heteronorm leben, also etwa lesbische, schwule, bisexuelle sowie transgeschlechtliche, queere und intergeschlechtliche Menschen (Djoudi et al. 2016). Aufgrund ihrer sozialen Vulnerabilität sind sie auch besonders von Naturkatastrophen betroffen (Dominey-Howes/Gorman-Murray/McKinnon 2014).

Im Wissen um das erwähnte Dilemma der Differenz gilt es, stets wachsam mit der Verwendung von Geschlechterkategorien umzugehen: Ohne Kontextualisierung, d. h. ohne Darstellung der Umstände und Strukturen, wird ‚Frau‘ mit

‚Betroffenheit‘ oder ‚Offenheit für Klimapolitik‘ verbunden und diese Verbindung essentialisiert (Hofmeister/Katz/Mölders 2013b: 50–52). Wird eine vergeschlechtlichte Vulnerabilität als gegeben dargestellt, werden die strukturellen Ursachen hinter der Vulnerabilität nicht erkannt und adressiert – Effekte werden dann in Ursachen umgedeutet (Spitzner et al. 2020: 68; zur Gefahr einer „Bestätigungsforschung“ Hofmeister/Katz/Mölders 2013b: 51). Sowohl das Beispiel des Klimaanpassungsgesetzes als auch das Verfahren der KlimaSeniorinnen bergen dieses Risiko, da in beiden Betroffenheit eine zentrale Rolle spielt.

Kontextualisierung kann allerdings ein komplexes Unterfangen sein. Wenn etwa anspruchsbegründende Tatsachen – wie gendermedizinische Gutachten im Fall der KlimaSeniorinnen – geschlechterbinär konzipiert sind, kann dieser Umstand juristisch nicht immer kritisch adressiert werden. Wird Recht mit einem emanzipatorischen Anspruch mobilisiert, öffnen sich allerdings Kommunikationsräume außerhalb des rechtlichen Arguments, in denen sich dem Risiko der juristischen oder auch medizinischen Vereinfachung widersetzt werden kann, etwa in der aktivistischen Begleitung eines Falles mit einordnender Öffentlichkeitsarbeit (GenderCC 2021). Auch in der politischen Auseinandersetzung um Klimaschutzregulierung besteht Raum für Kontextualisierung, wie etwa in der gleichstellungspolitischen Folgenabschätzung, zu der „aussagekräftige“ und „nachvollziehbare“ Darlegungen empfohlen werden (BMFSFJ o. J.: 8). So ließe sich in der Klimaschutzpolitik eine nicht-naturalisierende Kontextualisierung als Teil von Best Practice für gute Gleichstellungspolitik etablieren.

4.2 Klimaschutz als Gleichheitsfrage

Klimaschutzrecht negiert Geschlecht – trotz der beschriebenen Interventionen – konzeptuell weitgehend und arbeitet mit geschlechtsneutralen Regulierungen. Im Mittelpunkt stehen die naturwissenschaftliche Herleitung von Klimazielen, ihre wiederum naturwissenschaftliche Umrechnung in nationale Budgets, Kausalitätsfragen in Bezug auf den Klimawandel sowie die Frage der Betroffenheit in eigenen Rechten. Geschlecht wird bestenfalls über Gleichstellungsinstrumente wie Gender Mainstreaming mitgedacht. Die KlimaSeniorinnen brechen mit diesen Vorstellungen und zeigen anhand ihres Falles, was auch Ausgangspunkt feministischer Theorie ist: Geschlecht kann als Ungleichheitsfaktor auch dort wirkmächtig sein, wo es (noch) unsichtbar ist (zu Androzentrismus generell Kahlert 2002: 11; für Naturwissenschaften Schmitz/Ebeling 2006: 19), also auch im Falle des geschlechtsneutralen Rechts (Baer/Elsumi 2021: 297). Sie erweitern die Betroffenheitsfrage von der Anpassung an den Klimawandel hin zu einer Vermeidung des Klimawandels und fordern eine gleichheitsorientierte Ableitung von Klimazielen. Das bedeutet zunächst, die vermeintliche Geschlechtsneutralität nicht hinzunehmen und die – anspruchsvolle, nicht binäre, intersektionale – Frage nach Geschlecht zu stellen (explizit MacKinnon/Baer 2019: 372). Klima-

schutz wird damit (auch) zur Gleichheitsfrage und substanzielle Gleichheit zum Maßstab gerechter Klimapolitik. Allein durch das Öffnen dieser Schnittstellen wird der Diskurs um Klimaschutz (re)politisiert und der nach wie vor weithin männlich konnotierte (Israel/Sachs 2013) naturwissenschaftliche Klimaschutzdiskurs herausgefordert.

Die Frage danach, wer wie vom Klimawandel betroffen ist, ist – wie die KlimaSeniorinnen deutlich machen – ein naheliegender Auftakt für die rechtliche Gleichheitsfrage. Die Geschlechterforschung zeigt jedoch weitergehend, dass es nicht nur um Betroffenheit geht, sondern auch um vergeschlechtlichte Verursachungsmuster, um die Beteiligung an Klimapolitik und um das Wissen, das für Klimapolitik herangezogen wird (Übersichten bei Pearse 2017; Röhr/Alber/Göldner 2018). Theoretische (z. B. Çağlar/Castro Varela/Schwenken 2012; Hofmeister/Katz/Mölders 2013a) und anwendungsorientierte (Spitzner et al. 2020) Vorarbeiten sowie Systematisierungen der Bedeutung von Geschlecht in Bezug auf Klima und Nachhaltigkeit (etwa die Genderdimensionen bei Spitzner et al. 2020: 13–16; ausführlich bei Stieß/Hummel/Kirschner 2019: 14–25; Geschlecht als Analysekategorie bei Hofmeister/Katz/Mölders 2013b: 47–72) können helfen, all diese Aspekte zu erfassen. Nun gilt es, diese Ansätze auf ihre rechtlichen Gehalte für substanzielle Gleichheit zu erschließen und in rechtliche Begriffe und Konzepte zu übersetzen (Westphal 2023). Auch an den Stellen, an denen Geschlecht stark symbolisch oder durch Stereotype wirkt und die Abhilfe mit den Mitteln des Rechts schwieriger scheint, ergeben sich Möglichkeiten, da auch die Beseitigung solcher Wirkungen Gegenstand von Gleichstellungsrecht respektive Antidiskriminierungsrecht ist.

4.3 Klimakrise als „Krise der gesellschaftlichen Naturverhältnisse“

Wird Klimaschutz als Gleichheitsfrage für das Recht verstanden, ist damit zugleich eine zutiefst kritische Frage aufgeworfen. Das gilt jedenfalls, wenn diese Frage in eine Macht- und Hierarchiekritik eingebettet ist (allgemein Gottschlich/Katz 2016: 12f.). Denn die Klimakrise ist nicht nur ein naturwissenschaftliches Phänomen der Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre, sondern auch ein politisches, soziales, kulturelles und ökonomisches Phänomen. Sie ist als „Krise der gesellschaftlichen Naturverhältnisse“ (Hackfort 2015: 19) beziehungsweise als „crisis of human hierarchy – and – as relevantly – a crisis of human hierarchies of being“ (Gear 2015: 230f.) zu begreifen. Dabei wirkt Geschlecht als eines von mehreren Macht- und Herrschaftsverhältnissen (Lupin Townsend 2021: 13–16). Diese Komplexität erfasst der Begriff des Anthropozäns in seiner kritischen Verwendung, welche die Dominanz des Menschen gegenüber anderen Menschen und der Natur in ihrer destruktiven Wirkung aufgreift (Gonzalez 2017; Gear 2015; Kotzé 2017). Die Folge ist ein spezifisches Verständnis der Klimakrise. Vergeschlechtlichte Betroffenheit ist dann ein Sym-

ptom vermachteter Strukturen; Geschlechtergerechtigkeit ist mehr als Inklusion von ‚Frauen‘ in ein patriarchales System (m.w.N. IPCC 2022: 2704).

Praktisch folgt daraus, dass es im Klimaschutz nicht nur um Präsenz und Repräsentation sowie um intersektionale Vulnerabilität geht, sondern weitergehend um vergeschlechtlichte Strukturen und Konzepte, die als Vorverständnisse und Machtverhältnisse in einer vermeintlich neutralen Klimawissenschaft (Israel/Sachs 2013; Seager 2009) und in der darauf basierenden Klimagovernance und ihren Instrumenten wirken. Damit rücken noch weitere Themen in das Blickfeld einer feministischen Perspektive auf Klimaschutzrecht, wie etwa die Verschiebung von Problemen auf die Zukunft oder eine Vorfestlegung auf technologische Lösungen (Sachverständigenkommission 2023). Auch dort kann die hierarchische Wirkmächtigkeit von Geschlecht jenseits unmittelbarer Vulnerabilitäten als Machtdimension gesehen werden.

Mit diesem Verständnis der Klimakrise gerät auch das Hierarchieverhältnis gegenüber der nicht-menschlichen Natur in das Blickfeld substanzieller Gleichheit. Dass diese Erweiterung nicht nur abstrakt-theoretisch ist, zeigen Hierarchisierungen zwischen Menschen aufgrund einer angeblichen ‚Natürlichkeit‘ von Unterschieden. Die Verbindung von Mensch-Natur-Verhältnissen mit Fragen substanzieller Gleichheit schärft die Wahrnehmung dafür, wie tiefgehend die Konstruktion von Ungleichheit auch zwischen Menschen ist. Ökofeministische Ansätze, eine in sich pluralistische Strömung aus Theorie und Praxis (jüngst einführend Hansen/Gerner 2024), zeigen solche strukturellen und symbolischen Parallelen und Wechselwirkungen zwischen der Unterdrückung aufgrund von Geschlecht und der Unterdrückung von Natur auf (unter Rückgriff auf ein Zitat von Karen Warren Holland-Cunz 1994: 38; Bauhardt 2018: 467f.; Gottschlich/Katz 2016: 9f.).

Aus einer Geschlechterperspektive ist die Konzeptualisierung und Unterwerfung von Natur zumindest deutlich vergeschlechtlicht (wissenschaftshistorisch zur Konzeptualisierung von Natur Merchant 2020). Das Recht vollzieht dies nach, denn auch Recht setzt Mensch und Natur ins Verhältnis, gestaltet also mit dem Machtanspruch des Rechts gesellschaftliche Naturverhältnisse (Hummel/Schultz 2011, für Umwelt- als Menschenrechtsfragen etwa Petersmann 2018). Insofern sind Debatten um Rechte der Natur (Gutmann 2024) als Teil eines sich erweiternden Diskurses über substanzielle Gleichheit im Angesicht der Klimakrise zu verstehen (aus feministischer posthumanistischer Perspektive etwa Jones 2021). So finden Leitfragen und Querschnittsthemen feministischer Rechtswissenschaft wie In- und Exklusion und vergeschlechtlichte Auf- und Abwertungen auch in Bezug auf Natur Anwendung. Die Frage nach der Natur respektive dem Anthropozentrismus ließe sich dann an ein Intersektionalitätsverständnis anschließen, das in Bezug auf den Klimaschutz erweitert wird. Um jenseits der Hierarchie menschlichen und nicht-menschlichen Leben denken zu können, könnte frei nach der von Mari Matsuda entwickelten, ebenso simplen wie wirkmächtigen Methode „ask the other question“ (Matsuda 1991) im

Anthropozän erweitert gefragt werden: „When I see something classist, I ask, *who is nature in this; where is the anthropocentrism in this?*“⁹

5 Gleichheit – „aber anders“

Die Klimakrise ist heute „die“ zentrale Herausforderung für die Gestaltung des Lebens auf der Erde in seinen vielfältigen Kontexten, und das Recht wird eine Rolle im Umgang mit ihr spielen. Recht ist zwar stets Machtinstrument, es kann aber auch emanzipatorisch eingesetzt werden. Damit Recht angesichts der Klimakrise ein emanzipatorisches Potenzial entfalten kann, muss substantielle Gleichheit bei Klimaschutzmaßnahmen nicht nur mitgedacht werden, sondern als rechtliche Maßgabe verstanden beziehungsweise als Anspruchsgrundlage formuliert werden. Das ist kein grundlegend neues Unterfangen: Zwar müssen vergeschlechtlichte Ungleichheitserfahrungen erst in rechtlich greifbare Diskriminierung und Rechtsverletzung übersetzt werden, um anerkannt zu werden. Ungleichheit ist aber kein Spezifikum von Vulnerabilität gegenüber Klimawandelfolgen, vielmehr findet hier nur eine Zuspitzung ohnehin bestehender gesellschaftlicher Ungleichgewichte statt. Vergeschlechtlichte Betroffenheiten durch die Klimakrise zeigen sich aus einer Perspektive substantieller Gleichheit nur als neuer Ausdruck bestehender Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Die Bedeutung substantieller Gleichheit ist für den Klimaschutz daher nicht neu zu erfinden, sondern lediglich weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. Alle reden von Betroffenheit und Gleichheitsfragen in der Klimakrise – „Wir auch. Aber anders, ernsthaft, substantiell“ (Baer 2011: 157). Die Instrumente sind vorhanden. Die KlimaSeniorinnen haben einen ersten Schritt gemacht, der dafür sorgt, dass Klimaschutz in Zukunft etwas gerechter aufgestellt werden muss: Gleichstellung ist nun nicht mehr auf formale Repräsentation in Gremien beschränkbar wie noch im deutschen Klimaschutzgesetz. Ihr Fall ist aber auch Anlass, nach weiteren Ausschlüssen zu fragen, die sich etwa in Bezug auf das Geschlechterverständnis und die globale Positionierung ergeben (Sußner 2023: 76).

9 Kraitt, Myassa, Pilić, Ivana, Sußner, Petra. (2023). Response_ability on Trial. Disrupting the Anthropocene [Lecture Performance]. Uraufführung im Rahmen der Internationalen Konferenz: Nature-Society Relations and the Global Environmental Crisis – Thinking on Climate Change and Sustainability from the Fields of Intersectional Theory and Transdisciplinary Gender Studies, 4.–6. Mai 2023, Center for Transdisciplinary Gender Studies (ZtG), Humboldt-Universität zu Berlin.

Literaturverzeichnis

- Allwood, Gill (2021): Gender and EU Climate Policy. In: Abels, Gabriele/Krizsán, Andrea/MacRae, Heather/van der Vleuten, Anna (Hrsg.): *The Routledge Handbook of Gender and EU Politics*. London: Routledge, S. 302–313. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781351049955-28>.
- Arora-Jonsson, Seema (2018): Across the Development Divide: A North–South Perspective on Environmental Democracy. In: Marsden, Terry (Hrsg.): *The SAGE Handbook of Nature: The Tree Volume Set*. Los Angeles: SAGE Publications Ltd., S. 737–760. DOI: <https://doi.org/10.4135/9781473983007.n39>.
- Auswärtiges Amt (2023): Feministische Außenpolitik gestalten: Leitlinien des Auswärtigen Amtes. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2585008/d444590d5a7741acc6e-37a142959170e/ll-ffp-data.pdf>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Baer, Susanne (1996): Dilemmata im Recht und Gleichheit als Hierarchisierungsverbot – Der Abschied von Thelma und Louise. In: *Kriminologisches Journal* 28, 4, S. 242–260.
- Baer, Susanne (2011): Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit: Festvortrag für den 39. Jahreskongress des Deutschen Juristinnenbundes 2011. In: *djbZ – Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes* 14, 4, S. 156–163.
- Baer, Susanne (2022): Das Kategorienproblem und die Herausbildung eines postkategorialen Antidiskriminierungsrechts. In: Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): *Handbuch Antidiskriminierungsrecht: Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 223–260. DOI: <https://doi.org/10.1628/978-3-16-156882-4>.
- Baer, Susanne (2023): Rechtssoziologie: eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden: Nomos. 5. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748913122>.
- Baer, Susanne/Elsuni, Sarah (2021): Feministische Rechtstheorien. In: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hrsg.): *Handbuch Rechtsphilosophie*. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 296–303. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05639-9>.
- Baer, Susanne/Lewalter, Sara (2007): Zielgruppendifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung: Ein Aspekt des Gender Mainstreaming und ein Beitrag zu ‚better governance‘. In: *Die Öffentliche Verwaltung* 5, S. 195–202.
- Bauhardt, Christine (2018): Ökofeminismus und Queer Ecologies: feministische Analyse gesellschaftlicher Naturverhältnisse. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Geschlecht und Gesellschaft*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 467–477. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0>.
- Beckmann, Martin (2023): Einführung in das Klimaschutzrecht. In: Beckmann, Martin/Durner, Wolfgang/Mann, Thomas/Röckinghausen, Marc (Hrsg.): *Umweltrecht. Kommentar Landmann/Rohmer. Loseblattsammlung*. München: C.H. Beck.
- Bolte, Gabriele/Dębiak, Małgorzata/David, Madlen/Fiedel, Lotta/Hornberg, Claudia/Kolossa-Gehring, Marike/Kraus, Ute/Lätzsch, Rebecca/Paek, Tatjana/Palm, Kerstin/Schneider, Alexandra (2018): Integration von Geschlecht in die Forschung zu umweltbezogener Gesundheit. Ergebnisse des interdisziplinären Forschungsnetzwerks Geschlecht – Umwelt – Gesundheit (GeUmGe-NET). In: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz* 61, 6, S. 737–746. DOI: <https://doi.org/10.1007/s00103-018-2745-8>.
- Bolte, Gabriele/Jacke, Katharina/Groth, Katrin/Kraus, Ute/Dandolo, Lisa/Fiedel, Lotta /Debiak, Małgorzata/Kolossa-Gehring, Marike/Schneider, Alexandra/Palm, Kerstin

- (2021): Integrating Sex/Gender into Environmental Health Research: Development of a Conceptual Framework. In: *International Journal of Environmental Research and Public Health* 18, 22, 12118. DOI: <https://doi.org/10.3390/ijerph182212118>.
- BMFSFJ (o. J.): Arbeitshilfe zu § 2 GGO: „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84192/a51f9047ea-bebc9c4d8d61c31e13e35b/gender-mainstreaming-arbeitshilfe-ggo-data.pdf>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Bundesregierung (2019): Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Klimaschutz/Klimaschutzprogramm2030.pdf?__blob=publicationFile&v=3. [Zugriff: 16.05.2024].
- Bundesregierung (2022): IKI Gender Strategy: Supporting Gender Justice for Effective Climate and Biodiversity Projects. <https://www.international-climate-initiative.com/en/iki-media/publication/iki-gender-strategy-supporting-gender-justice-for-effective-climate-and-biodiversity-projects-1728/>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Bundesregierung (2023): Klimaschutzprogramm 2023. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/klimaschutz/20231004-klimaschutzprogramm-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=10. [Zugriff: 6.9.2024]
- Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission (2020): Update of the NDC of the European Union and its Member States. https://unfccc.int/sites/default/files/NDC/2022-06/EU_NDC_Submission_December%202020.pdf. [Zugriff: 6.9.2024].
- Çağlar, Gülay/Castro Varela, Maria do Mar/Schwenken, Helen (Hrsg.) (2012): *Geschlecht – Macht – Klima: Feministische Perspektiven auf Klima, gesellschaftliche Naturverhältnisse und Gerechtigkeit*. Berlin: Verlag Barbara Budrich.
- Carlarne, Cinnamon (2014): Delinking International Environmental Law & Climate Change. In: *Michigan Journal of Environmental & Administrative Law* 4, 1, S. 1–60. DOI: <https://doi.org/10.36640/mjeal.4.1.delinking>.
- Carlarne, Cinnamon (2023): Environmental Law and Feminism. In: Brake, Deborah/Chamallas, Martha/Williams, Vernan L. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Feminism and Law in the United States*. Oxford: Oxford University Press, S. 573–591. DOI: <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780197519998.013.37>.
- Chinkin, Christine/Yoshida, Keina (2020): Women’s Human Rights and Climate Change: State Obligations and Standards. In: *LSE Law – Policy Briefing Paper*, No. 43. http://eprints.lse.ac.uk/110309/1/Yoshida_womens_human_rights_and_climate_change_published.pdf. [Zugriff: 6.9.2024].
- Cole, Luke W./Foster, Sheila R. (2001): *From the Ground Up: Environmental Racism and the Rise of the Environmental Justice Movement*. New York: New York University Press.
- Djoudi, Houria/Locatelli, Bruno/Vaast, Chloe/Asher, Kiran/Brockhaus, Maria/Sijapati, Bimbika Basnett (2016): Beyond Dichotomies: Gender and Intersecting Inequalities in Climate Change Studies. In: *Ambio* 45, Suppl. 3, S. 248–262. DOI: <https://doi.org/10.1007/s13280-016-0825-2>.
- Dominey-Howes, Dale/Gorman-Murray, Andrew/McKinnon, Scott (2014): Queering Disasters: on the Need to Account for LGBTI Experiences in Natural Disaster Contexts. In: *Gender, Place & Culture* 21, 7, S. 905–918. DOI: <https://doi.org/10.1080/0966369X.2013.802673>.

- Fisher, Elizabeth/Scotford, Eloise/Barritt, Emily (2017): The Legally Disruptive Nature of Climate Change. In: *The Modern Law Review* 80, 2, S. 173–201. DOI: <https://doi.org/10.1111/1468-2230.12251>.
- Flavell, Joanna (2023): *Mainstreaming Gender in Global Climate Governance: Women and Gender Constituency in the UNFCCC*. New York: Routledge. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781003306474>.
- Freer, Doris (2020): Große Ziele, kluges Handeln, erkämpfte Erfolge: Stadt- und Regionalplanung als Handlungsfeld kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter. In: *Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW* 46, S. 44–54. DOI: <https://doi.org/10.17185/dupublico/72325>.
- Fuchs, Gesine (2019): Was ist strategische Prozessführung? In: Graser, Alexander/Helmrich, Christian (Hrsg.): *Strategic Litigation – Begriff und Praxis*. Baden-Baden: Nomos, S. 43–54. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845298276>.
- GenderCC – Women for Climate Justice (2021): *Shifting the Narratives: Climate Justice and Gender Justice*. https://web.archive.org/web/20220502154337/https://www.gendercc.net/fileadmin/inhalte/dokumente/8_Resources/Publications/GenderCC_Shifting-TheNarratives.pdf. [Zugriff: 19.09.2024].
- Gerhard, Ute (2007): ‚Unrechtserfahrungen‘ – Über das Aussprechen einer Erfahrung mit Recht, das (bisher) keines ist. In: Opfermann, Susanne (Hrsg.): *Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur*. Königstein i.T.: Helme, S. 11–30.
- Gerrard, Michael/Foster, Sheila (2009): *The Law of Environmental Justice: Theories and Procedures to Address Disproportionate Risks*. Chicago: American Bar Association. 2. Aufl.
- Gonzalez, Carmen G. (2017): *Global Justice in the Anthropocene*. In: Kotzé, Louis (Hrsg.): *Environmental Law and Governance for the Anthropocene*. London: Hart Publishing, S. 219–240. DOI: <https://doi.org/10.5040/9781509906574.ch-010>.
- Gottschlich, Daniela/Katz, Christine (2016): Sozial-ökologische Transformation braucht Kritik an den gesellschaftlichen Naturverhältnissen: Zur notwendigen Verankerung von Nachhaltigkeitsforschung in feministischer Theorie und Praxis. In: *Soziologie und Nachhaltigkeit: Beiträge zur sozial-ökologischen Transformationsforschung* 2, 3, S. 1–18. DOI: <https://doi.org/10.17879/sun-2016-1750>.
- Grear, Anna (2015): Deconstructing Anthropos: A Critical Legal Reflection on ‚Anthropocentric‘ Law and Anthropocene ‚Humanity‘. In: *Law and Critique* 26, 3, S. 225–249. DOI: <https://doi.org/10.1007/s10978-015-9161-0>.
- Gutmann, Andreas (2024): Die Rechte der Natur. Zur ökologischen Eigenrechtsidee. In: Mitscherlich-Schönherr, Olivia/Cojocar, Mara-Daria/Reder, Michael (Hrsg.): *Kann das Anthropozän gelingen? Krisen und Transformationen der menschlichen Naturverhältnisse im interdisziplinären Dialog*. Berlin: de Gruyter, S. 275–296. DOI: <https://doi.org/10.1515/9783111091396>.
- Hackfort, Sarah (2015): *Klimawandel und Geschlecht: Zur politischen Ökologie der Anpassung in Mexiko*. Baden-Baden: Nomos.
- Hahn, Lisa (2019): Strategische Prozessführung: Ein Beitrag Zur Begriffsklärung. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 39, 1, S. 5–32. DOI: <https://doi.org/10.1515/zfrs-2019-0002>.
- Hahn, Lisa (2024): *Strategische Prozessführung im Klagekollektiv: Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht*. Baden-Baden: Nomos.

- Hansen, Lina/Gerner, Nadine (2024): *Ökofeminismus: Zwischen Theorie und Praxis*. Münster: unrast.
- Harding, Sandra (1991): *Whose Science? Whose Knowledge? Thinking from Women's Lives*. Ithaca: Cornell University Press.
- Heri, Corina (2021): *Responsive Human Rights: Vulnerability, Ill-Treatment and the ECtHR*. London: Hart Publishing. DOI: <https://doi.org/10.5040/9781509941261>.
- Hermann, Andreas/Schütte, Silvia/Schulte, Martin/Michalk, Kathleen (2015): *Gerechtigkeit im Umweltrecht*. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_73_2015_gerechtigkeit_im_umweltrecht.pdf. [Zugriff: 16.05.2024].
- Hofmeister, Sabine/Katz, Christine/Mölders, Tanja (Hrsg.) (2013a): *Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit: Die Kategorie Geschlecht in den Nachhaltigkeitswissenschaften*. Berlin: Verlag Barbara Budrich. DOI: <https://doi.org/10.3224/9783866495630>.
- Holland-Cunz, Barbara (1994): *Soziales Subjekt Natur: Natur- und Geschlechterverhältnis in emanzipatorischen politischen Theorien*. Frankfurt a.M.: Campus-Verlag.
- Holzleithner, Elisabeth (2008): *Emanzipation durch Recht?* In: *Kritische Justiz* 41, 3, S. 250–256. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2008-3>.
- Hummel, Diana/Schultz, Irmgard (2011): *Geschlechterverhältnisse und gesellschaftliche Naturverhältnisse – Perspektiven Sozialer Ökologie in der transdisziplinären Wissensproduktion*. In: Scheich, Elvira/Wagels, Karen (Hrsg.): *Körper Raum Transformation. Gender-Dimensionen von Natur und Materie*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 218–233.
- IPCC [Intergovernmental Panel on Climate Change] (2022): *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Hrsg. von H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Lösschke, V. Möller, A. Okem, B. Rama. Cambridge: Cambridge University Press. DOI: <https://doi.org/10.1017/9781009325844>.
- IPCC [Intergovernmental Panel on Climate Change] (2023): *Summary for Policymakers*. In: *Core Writing Team/Lee, Hoesung/Romero, José (Hrsg.): Climate Change 2023. Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Geneva, Switzerland: IPCC, S. 1–34. DOI: <https://doi.org/10.59327/IPCC/AR6-9789291691647.001>
- Israel, Andrei/Sachs, Carolyn (2013): *A Climate for Feminist Intervention: Feminist Science Studies and Climate Change*. In: *Alston, Margaret/Whittenbury, Kerri (Hrsg.): Research, Action and Policy: Addressing the Gendered Impacts of Climate Change*. Dordrecht: Springer Netherlands, S. 17–51. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-94-007-5518-5>.
- Iuen, Imeh/Tatu Hey, Lisa (2021): *Der Elefant im Raum – Umweltrassismus in Deutschland: Studien, Leerstellen und ihre Relevanz für Umwelt- und Klimagerechtigkeit*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- IUCN [International Union for Conservation of Nature] (2021): *Gender and National Climate Planning: Gender Integration in the Revised Nationally Determined Contributions*. Gland: IUCN. <https://portals.iucn.org/library/node/49860>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Jones, Emily (2021): *Posthuman International Law and the Rights of Nature*. In: *Journal of Human Rights and the Environment* 12, S. 76–101. DOI: <https://doi.org/10.4337/jhre.2021.00.04>.

- Keller, Seline/Bornemann, Basil (2021): *New Climate Activism between Politics and Law: Analyzing the Strategy of the KlimaSeniorinnen Schweiz*. In: *Politics and Governance* 9, 2, S. 124–134. DOI: <https://doi.org/10.17645/pag.v9i2.3819>.
- KlimaSeniorinnen (2020): *Beschwerde Nr. 53600/20 an den EGMR*. <https://klimasenioren.ch/wp-content/uploads/2021/01/2020-11-26-KlimaSeniorinnen-Beschwerde-an-den-EGMR-Deutsch.pdf>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Kloepfer, Michael (2006): *Umweltgerechtigkeit – Environmental Justice in der deutschen Rechtsordnung*. Berlin: Duncker & Humblot. DOI: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-52134-0>.
- Kocher, Eva (2013): *Barrieren der Rechtsmobilisierung*. In: Welti, Felix (Hrsg.): *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*. Kassel: kassel university press, S. 73–78.
- Kotzé, Louis (Hrsg.) (2017): *Environmental Law and Governance for the Anthropocene*. London: Hart Publishing. DOI: <https://doi.org/10.5040/9781509906574.ch-010>.
- Kahlert, Heike (2002): *Androzentrismus*. In: Kroll, Renate (Hrsg.): *Metzler Lexikon Gender Studies, Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart: J.B. Metzler. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05004-5>.
- Letwin, Jeremy (2024): *Klimasenioren: The Innovative and the Orthodox*. Blogbeitrag vom 17.04.2024. In: *EJIL:Talk!* <https://www.ejiltalk.org/klimasenioren-the-innovative-and-the-orthodox/> [Zugriff: 16.05.2024].
- Loick, Daniel (2017): *Juridismus: Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*. Berlin: Suhrkamp.
- Lupin Townsend, Dina (2021): *Exclusion, Objectification, Exploitation: Gender, Sexuality and Climate Change Information Services*. Pretoria: CSA&G Press.
- MacKinnon, Catharine A. (2011): *Substantive Equality: A Perspective*. In: *Minnesota Law Review* 96, 1, S. 1–27.
- MacKinnon, Catharine A./Baer, Susanne (2019): *Gleichheit, realistisch: Catharine A. MacKinnon im Gespräch mit Susanne Baer*. In: Baer, Susanne/Lepsius, Oliver/Schönberger, Christoph/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.): *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 67, S. 361–376. DOI: <https://doi.org/10.1628/joer-2019-0014>.
- MacKinnon, Catharine A./Crenshaw, Kimberle W. (2019): *Reconstituting the Future: An Equality Amendment*. In: *Yale Law Journal Forum* 129, S. 343–364.
- Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (2022): *Antidiskriminierungsrecht – Konturen eines Rechtsgebiets*. In: Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): *Handbuch Antidiskriminierungsrecht: Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 3–66. DOI: <https://doi.org/10.1628/978-3-16-156882-4>.
- Matsuda, Mari (1991): *Beside My Sister, Facing the Enemy: Legal Theory Out of Coalition*. In: *Stanford Law Review* 43, 6, S. 1183–1192. DOI: <https://doi.org/10.2307/1229035>.
- Mazukatow, Alik (2023): *Mit Recht Politik machen: eine Ethnographie der rechtlichen Antidiskriminierungsarbeit in Berlin*. Baden-Baden: Nomos.
- Merchant, Carolyn (2020): *The Death of Nature: Women, Ecology, and the Scientific Revolution*. New York: HarperOne.
- Orellana, Marcos (2020): *Human Rights and International Environmental Law*. In: Techera, Erika/Lindley, Jade/Scott, Karen N./Telesetsky, Anastasia (Hrsg.): *Routledge Handbook of International Environmental Law*. New York: Routledge, S. 341–358. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781003137825>.

- Pearse, Rebecca (2017): Gender and Climate Change. In: Wiley Interdisciplinary Reviews: Climate Change 8, 2. <https://doi.org/10.1002/wcc.451>. [Zugriff: 21.08.2024].
- Peel, Jacqueline/Osofsky, Hari M. (2018): A Rights Turn in Climate Change Litigation?. In: Transnational Environmental Law 7, 1, S. 37–67. DOI: <https://doi.org/10.1017/S2047102517000292>.
- Peroni, Lourdes/Timmer, Alexandra (2013): Vulnerable Groups: The Promise of an Emerging Concept in European Human Rights Convention Law. In: International Journal of Constitutional Law 11, 4, S. 1056–1085. DOI: <https://doi.org/10.1093/icon/mot042>.
- Petersmann, Marie-Catherine (2018): Narcissus' Reflection in the Lake: Untold Narratives in Environmental Law Beyond the Anthropocentric Frame. In: Journal of Environmental Law 30, 2, S. 235–59. DOI: <https://doi.org/10.1093/jel/eqy001>.
- Röhr, Ulrike/Alber, Gotelind/Göldner, Lisa (2018): Gendergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik: Forschungsreview, Analyse internationaler Vereinbarungen, Portfolioanalyse. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-03-15_texte_23-2018_gender-klima.pdf. [Zugriff: 16.05.2024].
- Sachverständigenkommission für den Vierten Gleichstellungsbericht (2023): Stellungnahme der Sachverständigenkommission des Vierten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2023. https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/static/9dc64645bc327cd9ea773d3c7d1a189c/20230810_Stellungnahme-zum-Entwurf-des-Klimaschutzprogramms-2023.pdf. [Zugriff: 16.05.2024].
- Sacksofsky, Ute (1996): Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Baden-Baden: Nomos. 2. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845261423>.
- Schlacke, Sabine (2021): Umweltrecht. Baden-Baden: Nomos. 8. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748902980>.
- Schmitz, Sigrid/Ebeling, Smilla (Hrsg.) (2006): Geschlechterforschung und Naturwissenschaften Einführung in ein komplexes Wechselspiel. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-90091-9>.
- Seager, Joni (2009): Death by Degrees: Taking a Feminist Hard Look at the 2° Climate Policy. In: Kvinder, Køn & Forskning 3–4, S. 11–21. DOI: <https://doi.org/10.7146/kkf.v0i3-4.27968>.
- Spitzner, Meike/Hummel, Diana/Stiess, Immanuel/Alber, Gotelind/Röhr, Ulrike (2020): Interdependente Genderaspekte der Klimapolitik: Gendergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik: Wirkungsanalyse, Interdependenzen mit anderen sozialen Kategorien, methodische Aspekte und Gestaltungsoptionen. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-02-06_texte_30-2020_genderaspekte-klimapolitik.pdf. [Zugriff: 16.05.2024].
- Stieß, Immanuel/Hummel, Diana/Kirschner, Anna (2019): Arbeitshilfe zur gleichstellungsorientierten Folgenabschätzung für die Klimapolitik. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-02-06_texte_30-2020_genderaspekte-klimapolitik.pdf. [Zugriff: 16.05.2024].
- Sußner, Petra (2023): Intersektionalität als Strategie: Der Fall KlimaSeniorinnen v. Schweiz. In: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 26, 2, S. 74–76. DOI: <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2023-2-74>.
- Sußner, Petra/Baer, Susanne (2021): Verhandeln: Zur Ko-Konstitution von Recht und Geschlecht in der Rechtspraxis des Refoulement-Schutz durch den EGMR. In: Feministische Studien 39, 2, S. 225–243. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0029>.

- Sußner, Petra/Westphal, Ida/Pentz, Eva (2022): „Klimaklagen liefern strukturell perfekte Fragen für Verfassungsgerichte“: Interview mit Verena Madner (Vizepräsidentin des österreichischen Verfassungsgerichtshofs) und Susanne Baer (Richterin des deutschen Bundesverfassungsgerichts) zur Rolle der Gerichte in der Klimakrise. In: *juridikum* 1, S. 68–86. DOI: <https://doi.org/10.33196/juridikum202201006801>.
- UNEP [United Nations Environment Programme] (2023): Global Climate Litigation Report: 2023 Status Review. https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/43008/global_climate_litigation_report_2023.pdf?sequence=3. [Zugriff: 16.05.2024].
- Urzola Gutiérrez, Natalia (2023): Gender in Climate Litigation in Latin America: Epistemic Justice Through a Feminist Lens. In: *Journal of Human Rights Practice*, 16, 1, S. 208–226. DOI: <https://doi.org/10.1093/jhuman/huad030>.
- Vonplon, David/Gerny, Daniel (2024): Klimaseniorinnen-Urteil: Völkerrechtsprofessorin Helen Keller im Interview. In: *Neue Zürcher Zeitung* vom 09.04.2024. <https://www.nzz.ch/schweiz/weshalb-voelkerrechts-professorin-helen-keller-das-strassburger-klimaseniorinnen-urteil-fuer-bahnbrechend-haelt-ld.1825559>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Westphal, Ida (2023): Geschlecht im Umweltrecht. In: Dux, Elisabeth/Groß, Johanna/Kraft, Julia/Militz, Rebecca/Ness, Sina (Hrsg.): *FRAU.MACHT.RECHT. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen. Interdisziplinäre Tagung am 15. Juli 2022 in Heidelberg*. Baden-Baden: Nomos, S. 239–266. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748914266>.

Autor*innen

Petra Sußner ist Rechtswissenschaftlerin an der Humboldt-Universität zu Berlin, wo sie das Projekt „Re:Law/lehre“ (Stiftung Innovation in der Hochschullehre) leitet. Zuvor arbeitete sie im DFG-Teilprojekt „Anspruch auf eine gemeinsame Welt? Geschlecht in Umweltrecht und Umweltklagen“. Promoviert hat sie an der Universität Wien; ihre Veröffentlichung „Flucht-Geschlecht-Sexualität. Eine menschenrechtsbasierte Perspektive auf Grundversorgung und Asylstatus“ ist mehrfach ausgezeichnet.

Ida Westphal ist Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien von Prof. Susanne Baer an der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Rahmen der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ verfolgt sie ihr Promotionsprojekt zum Thema Umweltrecht und Geschlecht. Ihr Forschungsinteresse ist durch ihre vorherige praktische Arbeit bei der internationalen NGO ClientEarth inspiriert, wo sie strategische Umweltklagen für einen Kohleausstieg in Deutschland entwickelte. Ida Westphal ist Volljuristin und arbeitet freiberuflich zudem zu Themen im Bereich der Landwirtschaft und Pestizide, des Klimaschutzes sowie des Ressourcenabbaus.